



S a t z u n g
des
Caritasverbandes
für die Diözese Osnabrück e.V.

**beschlossen von der Mitgliederversammlung
des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V.
am 24.10.2009 in der Fassung der Änderung vom 02.11.2023**

**zuletzt genehmigt durch den Bischof von Osnabrück am 20.02.2023
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen am 20.06.2023**

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst im Sinne von Nächstenliebe und Schöpfungsbewahrung persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe der ganzen Diözese.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen direkt zu und verpflichtet sich darüber hinaus zur Verbesserung der sozialräumlichen und umweltlichen Voraussetzungen für ein würdiges und gerechtes Leben jedes Menschen.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück, der zur Wahrnehmung dieser Sorge einen Bischofsvikar für Caritas ernannt hat. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche in der Diözese Osnabrück dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Verband vertritt die Caritas in der Diözese Osnabrück nach außen. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück wurde am 23. Mai 1916 vom Bischof von Osnabrück gegründet und ist unter der Registernummer 1132 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Nachfolgend wird die Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. insgesamt neu gefasst.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.“ (im Folgenden auch „Diözesan-Caritasverband“ genannt).
- (2) Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. ist die vom Bischof von Osnabrück anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in der Diözese Osnabrück.
- (3) Der Caritasverband für die Diözese Osnabrück ist ein öffentlicher Verein kanonischen Rechts.
Der Diözesan-Caritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (4) Der Diözesan-Caritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Er ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Für das Land

Bremen werden die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege durch den Caritasverband Bremen e. V. wahrgenommen.

- (5) Der Diözesan-Caritasverband ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV).
- (6) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Osnabrück. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (7) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Diözese Osnabrück.
- (8) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dazu gehört auch die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Gremienmitglieder ist im steuerrechtlich zulässigen Rahmen möglich.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

§ 3 Organisation des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Der Diözesan-Caritasverband gliedert sich für Bremen in einen landesbezogenen Caritasverband, im Übrigen in regionale Caritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas der Diözese Osnabrück vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan-Caritasverbandes, des Caritasverbandes Bremen, der regionalen Caritasverbände sowie auf der Ebene der Kirchengemeinden/Pfarreien.
- (2) Die in der Diözese Osnabrück tätigen, vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen sowie die in der Diözese Osnabrück tätigen caritativen Orden,

die ihren Sitz in der Diözese Osnabrück haben, sind Teil der Caritas der Diözese. Soweit sie im Verbandsgebiet der örtlichen und regionalen Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich den entsprechenden örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu.

- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen, Fachverbände und Vereinigungen sowie die caritativen Orden üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes

- (1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich mit seinen Gliederungen und Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der Caritas mit:
1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe der §§ 52-54 der Abgabenordnung.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen. Bei der Wahrnehmung dieses prophetischen Dienstes in Staat und Gesellschaft weiß er sich der Katholischen Soziallehre bzw. Christlichen Sozialethik verbunden.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik nachhaltig mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur spirituellen Begleitung.

8. Hierbei wird er unterstützt durch einen/eine vom Bischof zu ernennenden hauptamtlichen Caritas-Seelsorger/Caritas-Seelsorgerin, der/die sich insbesondere
 - a. der geistlichen Begleitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widmet,
 - b. ihnen in Freud und Leid zur Seite steht,
 - c. die diakonische Dimension der Arbeit vertieft und fördert und Brücken zu den Ortsgemeinden baut-
 9. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 10. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 11. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 12. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen, Katastrophen und Armut betroffen sind.
 13. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
 14. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Umweltstandards in caritativen und kirchlichen Einrichtungen.
- (3) Der Diözesan-Caritasverband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Diözese Osnabrück insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Koordinierung und Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Diözesan-Caritasverband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden/Pfarreien und Verbände, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in der Diözese Osnabrück an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er fördert die wohlfahrtsverbandliche Arbeit durch Vernetzung mit anderen Organisationen in Niedersachsen, insbesondere den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
 - d. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - e. Er fördert die Kommunikation der Caritas innerhalb der Kirche sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

- f. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft. Er übernimmt die Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.
- g. Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht und im Sinne von Rahmenempfehlungen die Personalentwicklung, die Führungsverantwortung und -überwachung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern.

2. Interessenvertretung

- a. Der Diözesan-Caritasverband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Gliederungen und Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt ggf. das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
- b. Er vertritt gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern die Interessen der Gliederungen und Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen, die für die Gliederungen und Mitglieder mit ihren Einrichtungen erforderlich sind. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit der Politik, der Landesregierung, den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.
- c. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Osnabrück.
- d. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Gremien der Caritas in Niedersachsen und mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Niedersachsen gemeinsam in den Gremien der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.
- e. Davon unberührt sind Mitgliedschaften der Mitglieder in Fachverbänden des Deutschen Caritasverbandes.

3. Qualitätsentwicklung

- a. Der Diözesan-Caritasverband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen.
- b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.

- c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.
 - 4. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder
 - a. Der Diözesan-Caritasverband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen und Dienste.
 - b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas sowie deren spirituelle Begleitung.
 - c. Er begleitet und unterstützt die Gliederungen und Mitglieder bei Qualitätssicherungs-, Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.
 - 5. Besondere Aufgaben
 - a. Der Diözesan-Caritasverband unterstützt die Diözese bei der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Osnabrück. Er übt die kirchenrechtliche Aufsicht für den Bischof von Osnabrück im Bereich der sozial-caritativen Einrichtungen und Dienste in der Diözese Osnabrück aus
 - b. Er initiiert soziale Projekte, auch im Ausland, und übernimmt die Koordinierung der entsprechenden Leistungen seiner Gliederungen und Mitglieder.
 - c. Er kann die Trägerschaft sozialer und anderer Einrichtungen und Dienste übernehmen oder sich daran beteiligen. Dies erfasst auch die Gründung eigener Rechtsträger.
- (4) Der Diözesan-Caritasverband und seine Gliederungen und Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- 1. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzuwirken.
 - 2. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person sein, die als Träger von Einrichtungen und Diensten, nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt.
- (2) Korporative Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind:
- 1. die katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Osnabrück, soweit sie bisher Mitglieder sind und soweit sie im Bereich des Landes Bremen nicht Mitglied im Caritasverband Bremen e. V. sind,

2. die im Verbandsgebiet tätigen und vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
 3. die in der Diözese Osnabrück tätigen caritativen Orden nach deren Aufnahme gemäß § 6.
- (3) Korporatives Mitglied kann darüber hinaus ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seiner Satzung Aufgaben der Caritas erfüllt. Er ist verpflichtet,
1. in seiner Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ anzuwenden,
 3. mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) abzuschließen,
 4. in seinen Einrichtungen die jeweils geltende „Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Osnabrück“ (MAVO) anzuwenden,
 5. dem Verband die für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben,
 6. in seiner Satzung sich der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück zu unterstellen.

Bestehende korporative Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für Ausnahmen im Einzelfall, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- (2) Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Caritasrates des Diözesan-Caritasverbandes. Zur Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder ist ein Benehmen mit dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V. herzustellen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines persönlichen Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Diözesan-Caritasverbandes schädigenden Verhaltens, wegen einer groben Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen

anzuhören. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Diözesan-Caritasverband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.
- (5) Es ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der korporativen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
Die korporativen Mitglieder haben das Recht,
 1. sich als Einrichtung der Caritas in der Diözese Osnabrück zu bezeichnen,
 2. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes in Anspruch zu nehmen,
 3. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 4. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
 5. und sind angehalten, das Verbandszeichen des Flammenkreuzes zu führen,
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und

- die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,
2. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes anzuwenden und dies in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,
 3. das kirchliche Dienstvertragsrecht, die kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie insbesondere die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung oder die für sie geltenden, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes zustande gekommene KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zu erfüllen,
 5. die vom Diözesan-Caritasverband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 6. ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Diözesan-Caritasverband rechtzeitig vor Beschlussfassung zur Stellungnahme in Textform vorzulegen und die beschlossene Fassung in Textform einzureichen,
 7. dem Diözesan-Caritasverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
 8. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie geltenden Bestimmungen, der Gesetze und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Diözesan-Caritasverband vorzulegen. Die Prüfung hat grundsätzlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, sofern dies im Einzelfall im Hinblick auf den Umfang der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht unangemessen ist.
 9. ein System zur frühzeitigen Erkennung von Risiken (Risikomanagement-System) aufzubauen und zu unterhalten und klare Aufsichtsstrukturen zu schaffen,
 10. dem Diözesan-Caritasverband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 11. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten,
 12. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- (3) Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 und Abs. 3 sind verpflichtet, sich in regelmäßigem Abstand der Revision durch den Diözesan-Caritasverband bzw. das Bistum Osnabrück zu unterziehen.
- (4) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion durch den Diözesan-Caritasverband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 9 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband als assoziierte Mitglieder beitreten.
- (2) Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.
- (3) Sie sind verpflichtet,
 1. eine Tätigkeit der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung festzulegen,
 2. das Zusammenwirken aller an der Katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
 3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (4) Bei einer ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiative kann auf das Merkmal in Abs. 3 Nr. 1 aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.
- (5) Eine assoziierte Mitgliedschaft ist ausgeschlossen,
 1. wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 nicht mehr erfüllt oder
 2. wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung wählt.
- (6) Assoziierte Träger werden vom Diözesan-Caritasverband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes spitzenverbandlich vertreten. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

§ 10 Organe des Diözesan-Caritasverbandes

Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Caritasrat,

3. der Vorstand,
4. ggf. besondere Vertreter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den natürlichen Personen, die Mitglieder sind,
 2. jeweils einer/m Vertreter/in der korporativen Mitglieder,
 3. Mitgliedern des Caritasrates des Diözesan-Caritasverbandes,
 4. jeweils einer oder einem von den regionalen Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
- (3) Bei Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Mitgliederversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 12 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Caritasrates sowie die Nachwahl eines Mitglieds des Caritasrates für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Mitglied für den Rest der Amtsperiode,
2. die Wahl und Abberufung der in die Mitgliederversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Nachwahl für eine/ein während der Amtsperiode ausscheidende/n Vertreterin/Vertreter für den Rest der Amtsperiode,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates,
6. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
7. die Beschlussfassung über Grundsätze für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie über Grundsätze zu Abschluss und Kündigung des Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern durch den Diözesan-Caritasverband und die örtlichen und regionalen Caritasverbände,

8. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Richtlinien zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas der Diözese Osnabrück und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
9. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas der Diözese Osnabrück,
10. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
11. ggf. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffern 1 und 2,
12. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates,
13. ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
14. ggf. der Erlass einer Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise von Ausschüssen gemäß § 22,
15. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesan-Caritasverbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Caritasrates. Die/Der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Caritasrates in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der das Protokoll führenden Person und der/dem Vorsitzenden des Caritasrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden und diese mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ordnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen. Der bischöfliche Beauftragte für den ständigen Diakonat der Diözese Osnabrück nimmt als ständiger Gast mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen in virtueller Form und die virtuelle Beschlussfassung ist nach entsprechender Entscheidung des/der Vorsitzenden des Caritasrates zulässig.

§ 14 Der Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat jeweils eine/n vom Bischof von Osnabrück ernannte/n Vorsitzende/n sowie sechs aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Mitglieder. Diese sollen nach Möglichkeit verschiedene Qualifikationen aufweisen und die unterschiedlichen Regionen repräsentieren. Alle wählbaren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Die/Der Stellvertreter/in wird vom Caritasrat gewählt und übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen mit Stimmrecht kooptieren.
- (4) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht Mitglied des Caritasrates werden, es sei denn, es handelt sich um gewählte oder entsandte Beschäftigtenvertreter aufgrund kirchenarbeitsrechtlicher Vorschriften.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist das Amt durch eine Nachwahl der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode nachzubesetzen.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Wahl, Abwahl und Nachwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, das Vorschlagsrecht für die geborenen Vorstandsmitglieder sowie nach der Ernennung gem. § 17 Abs. 1 der Abschluss des Dienstvertrages mit der/dem hauptberuflichen Diözesan-Caritasdirektor/in,
2. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffer 1,

3. die Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB,
4. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes und dessen inhaltliche Entwicklung,
5. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes sowie des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
6. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
8. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes sowie über die Kündigung von Kooperationsverträgen mit assoziierten Trägern,
9. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,
10. der Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den besonderen Vertreter,
11. die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes durch den Vorstand und den besonderen Vertreter,
12. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder in Textform ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der/ dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürften Sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/ dem Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Ein Mitglied des Vorstandes

des Caritasverbandes Bremen kann an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.
- (7) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Durchführung von Sitzungen in virtueller Form und die virtuelle Beschlussfassung ist nach entsprechender Entscheidung des/der Vorsitzenden des Caritasrates zulässig.
- (8) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn auf Antrag des/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters alle sich an der Abstimmung beteiligenden Caritasratsmitglieder zustimmen und diese die Mehrheit der vorhandenen Stimmen repräsentieren. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform.
- (9) Der Bischofsvikar für Caritas kann jederzeit an den Sitzungen des Caritasrates teilnehmen.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Mitgliedern.
 1. der/dem Diözesan-Caritasdirektor/in als der/dem Vorsitzenden; sie/er wird vom Bischof von Osnabrück ernannt und abberufen.
 2. zwei stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektorinnen/ zwei stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektoren; sie werden vom Caritasrat im Einvernehmen mit der/dem Diözesan-Caritasdirektor/in vorgeschlagen, gewählt und abberufen. Wahl und Abberufung bedürfen der Bestätigung durch den Bischof von Osnabrück.
- (2) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Caritasrat erlassen wird.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Sie endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Diözesan-Caritasverband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung

mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Soweit nicht eine Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes durch den besonderen Vertreter erfolgt, wird der Diözesan-Caritasverband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vertritt jedes Vorstandsmitglied einzeln.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritasrat und der Mitgliederversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern und die Mitwirkung bei der Kündigung der Verträge,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.,
 5. die Durchführung der kirchenrechtlichen Aufsicht für den Bischof von Osnabrück insoweit, wie der Bischof von Osnabrück die Aufgabe der Kirchengemeinden auf den Diözesan-Caritasverband überträgt.
- (4) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der sozialpolitischen Entwicklung, der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Diözesan-Caritasverbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritasrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritasrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (5) Darüber hinaus ist dem Caritasrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Diözesan-Caritasverbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

- (6) Der Caritasrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Diözesan-Caritasverbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Diözesan-Caritasverbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes prüfen lassen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, einen geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff. HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Diözesan-Caritasverbandes einbezieht.
- (8) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Betriebshaushalt und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.
- (9) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Diözesan-Caritasverbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Die Einladungen erfolgen in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Die Durchführung von Sitzungen in virtueller Form und die virtuelle Beschlussfassung ist nach entsprechender Entscheidung des/der Vorsitzenden zulässig.
- (2) Der Vorstand kann bei Eilbedürftigkeit auf Vorschlag des/der Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Voraussetzung für wirksame Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der im Vorstand vertretenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt die/der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, genügt die Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 20 Genehmigungsvorbehalt und bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Diözesan-Caritasverband berichtet dem Bischof von Osnabrück über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Der Bischof von Osnabrück kann weitergehende Auskünfte verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen.
- (2) Folgende Entscheidungen des Diözesan-Caritasverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Osnabrück:
 1. Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Annahme von Zuwendungen (Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen), sofern sie nicht frei von Auflagen und Belastungen sind,
 3. Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von sogenannten Betriebsmitteldarlehen,
 4. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 5. Übernahme von Bürgschaften, Garantieerklärungen und sonstigen Fremdverpflichtungen,
 6. Abschluss von Werkverträgen, sofern der Wert von 750.000,- € im Einzelfall überschritten ist,
 7. Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen einschließlich des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €,
 8. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt,
 9. Abschluss von Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit es sich nicht um die Leitung von Sozialstationen, Altenhilfeeinrichtungen und Regionalverbänden handelt,
 10. Baumaßnahmen oder Investitionen, die im Wirtschaftsplan oder Investitionsplan nicht vorgesehen sind oder deren geschätzte Kosten den Betrag von 750.000,- € übersteigen,
 11. Erwerb, Gründung und Aufgabe von anstattlichen Einrichtungen kirchlichen oder staatlichen Rechts,
 12. Erhebung von Klagen.

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande.

- (3) Der Bischof von Osnabrück kann für bestimmte schriftlich festgelegte Arten von Rechtsgeschäften vorab eine generelle Zustimmung erteilen.
- (4) Der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist nach Erläuterung und entsprechender Beschlussfassung im Caritasrat spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Bischof von Osnabrück zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan (ausgenommen stationäre Einrichtungen) wird nach Erläuterung und entsprechender Feststellung im

Caritasrat nach Möglichkeit vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Bischof von Osnabrück vorgelegt. Dies gilt ebenso für den Investitionsplan (einschließlich der stationären Einrichtungen).

- (5) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Osnabrück.

§ 21 Besonderer Vertreter

Der Caritasrat kann gemäß § 15 Abs. 3 besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Mitgliederversammlung und Caritasrat Ausschüsse bilden.
- (2) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Organe. Externe Berater können hinzugezogen werden.

§ 23 Altersbegrenzungen

Es gelten für die Gremien folgende Altersbegrenzungen:

- (1) Die Tätigkeit als Diözesan-Caritasdirektor/in und als Vorstand endet mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.
- (2) Höchstalter für die Wahl, Entsendung und Ernennung in die Verbandsgremien ohne hauptamtliche Funktion ist das vollendete 70. Lebensjahr zu Beginn der Wahlperiode.

§ 24 Verbandszeichen und Wortmarke

- (1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarke „Caritas“ sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e.V.
- (2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der vom Deutschen Caritasverband e.V. jeweils verbindlich festgelegten Form. Es dient der Wahrung und Erkennbarkeit der verbandlichen Identität.
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt und angehalten.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens gegen Dritte vorzugehen, wird gemäß § 21 Abs. 5 der DCV-Satzung vom Diözesan-Caritasverband und vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

Eine Änderung der Satzung und des Satzungszwecks sowie die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Satzungszwecks und über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Osnabrück sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 26 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Osnabrück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche in der Diözese Osnabrück zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück und mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die Amtszeit des Caritasrates beginnt mit seiner Konstituierung gemäß § 14 der Satzung. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit seiner Konstituierung gemäß § 17 der Satzung, die spätestens einen Monat nach der Wahl der wählbaren Mitglieder durch den Caritasrat erfolgen soll. Die Amtszeit beginnt jedoch nicht zu laufen, bevor nicht die bischöfliche Bestätigung und die Eintragung des Vorstandes im Vereinsregister erfolgt ist. Bis dahin bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.
- (4) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Bischof von Osnabrück Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung des Diözesan-Caritasverbandes den Vorstand, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie zur Eintragung erforderliche Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss über die Änderungen durch den Vorstand bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24.10.2009 mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 02.11.2023 geändert worden.

Osnabrück, den 02.11.2023

Hildegard Schwertmann-Nicolay
Vorsitzende

Johannes Buß
Diözesan-Caritasdirektor

Die vorstehende Satzung ist am _____ durch den Diözesanadministrator für das Bistum Osnabrück kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Osnabrück, den _____

Für das Bistum Osnabrück

Johannes Wübbe
Diözesanadministrator

Die vorstehende Satzung ist am _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Registernummer VR 1132 eingetragen worden.

Osnabrück, den _____

gez. _____

...

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle